



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

5 KOLN-BAYENTHAL, den 28. März 1968
Bayenthalgürtel 15
Telefon: 38 14 41

Ref.: 360.4 - TR/ns

an	DZ	DB	BU	DS		3/a
Datum	1.4.		2.4	3.4		3.4
Visa	6	DB	A	DS		DS
EPD			29.3.68			17
Ref.	S.B. 14.21. A.O. Uch. Berlin Klausel					

An den
Rechtsdienst des Eidgenössischen
Politischen Departementes

3003 B e r n

V p. B. 11.31. A.3. Herr Minister,

V p. B. 11.31. A.3. (1)

Kopien gingen an HB+B1

Ich danke Ihnen für Ihre Orientierung vom 29. v.M. über die Intervention der Botschaft der Sowjetunion im Zusammenhang mit der Aufnahme der Berlin-Klausel in die beiden Verträge vom 23. November 1964 über Büsingen und die Grenzvereinbarung zwischen Konstanz und Neuhausen.

Bekanntlich war die hiesige Botschaft immer der Auffassung, die Berlin-Klausel gehöre nicht in die in Frage stehenden Grenzvereinbarungsverträge. In der Folge war sie anlässlich des Abkommens vom 25. Mai 1966 über die Finanzierung des Ausbaus des Rheins auch bemüht - allerdings ohne Erfolg - das Auswärtige Amt zur Vernunft zu bringen.

Die Intervention Moskaus zeigt, dass es wohl besser gewesen wäre, die Aufnahme der Berlin-Klausel in die Grenzvereinbarungsverträge konsequent abzulehnen, denn die sowjetischerseits vorgebrachten Argumente können nicht ohne weiteres unter den Tisch gewischt werden. Der Rechtsstandpunkt Bonns beruht auf Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wonach Berlin ein Land der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Aber die Sowjetunion ist natürlich solange nicht völkerrechtlich verpflichtet, die Geltung des Grundgesetzes anzuerkennen, als nicht ein Friedensvertrag unterzeichnet worden ist. Um uns nicht unnötigerweise dem Vorwurf auszusetzen, der Bonner Wiedervereinigungspolitik Schützenhilfe zu leisten, wäre es wohl angezeigt, in Hinkunft immer dann die Aufnahme der Berlin-Klausel in zwischenstaatlichen Abmachungen konsequent abzulehnen, wenn der Vertragsinhalt keinerlei Beziehung zum Land Berlin hat.

Sollte die Botschaft der Sowjetunion auf die Angelegenheit zurückkommen, so wäre wohl eine grundsätzliche Auseinandersetzung zu vermeiden und nach Möglichkeit die ganze Angelegenheit als eine bedeutungslose Formalität abzutun.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.